

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00181 vom 14. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00181

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00181 du 14 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00181 del 14 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenüber gestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1). 1.

E. 3

Die einjährige Wartezeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_463/2007 vom 28. April 2008 E. 7.2.2

in fine

mit Hinweisen). Unter relevanter Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Das heisst, es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte

Person an Leistungs vermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Mit anderen Worten: Die Leistungseinbusse muss in aller Regel dem seinerzeitigen Arbeitgeber aufgefallen sein. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Umgekehrt ist eine in der beruflichen Tätigkeit im Vergleich zu einer gesunden Person tatsächlich nur reduziert erbrachte Leistung für sich allein gesehen in aller Regel ebenso wenig ausreichend für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes. Vielmehr bedarf es dazu regelmässig zusätzlich einer (überzeugenden) medizinischen Einschätzung, die ordentlicherweise echtzeitlicher Natur ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche erwerbliche oder medizinische Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_204/2012 vom 19. Juli 2012 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung vom 24. Februar 2023 (Urk. 2) fest, sie habe den Beschwerdeführer zunächst mit einem Belastbarkeitstraining unterstützt. Während dieser Zeit habe er vom 16. November 2021 bis 15. Februar 2022 ein Taggeld bezogen. In der Tätigkeit als selbständiger Ausstellungsmacher/Kommunikationsberater sei er seit dem 10. Juni 2020 zu 70 % arbeitsunfähig geschrieben worden. Das gesetzliche Wartehabejahr habe mit diesem Datum zu laufen begonnen, weshalb ab Ende Wartehabejahr per Juni 2021 der Rentenanspruch zu prüfen sei. Der Beschwerdeführer sei schliesslich in der bisherigen Tätigkeit per 21. Juni 2021 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben worden. Da er den ganzen Monat Januar 2022 ein Taggeld erhalten habe, sei der Rentenanspruch ab dem 1. Februar 2022 entstanden. Nach Einschätzung durch die Beschwerdegegnerin könne er kein Erwerbseinkommen mehr generieren. Es sei daher von einem Invaliditätsgrad von 100 % auszugehen (S. 4). 2.2

Der Beschwerdeführer brachte in der Replik vor, die Beschwerde richte sich zum einen gegen die Festlegung des Wartehabes und zum andern gegen die Berechnungsgrundlagen der Invalidenrente, insbesondere gegen das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen von Fr. 49'980.-- und gegen die betragsmässige Berechnung der Invalidenrente von Fr. 1'940.--. Da die korrekte Festlegung der massgeblichen Erwerbsunfähigkeit für seine Ansprüche gegen die Pensionskasse seines damaligen Arbeitgebers entscheidend sei, und da die korrekte Berechnung des Jahreseinkommens Einfluss auf die Rentenhöhe habe, habe er ein Rechtsschutzinteresse.

Weiter führte er aus, er sei bereits seit 2005 beziehungsweise spätestens seit dem 19. November 2011 gesundheitlich massgeblich eingeschränkt gewesen, ohne dass er wieder eine volle Erwerbsfähigkeit erreicht hätte

(Urk. 16 S. 3 Rz. 3). Die Beschwerdegegnerin gehe davon aus, dass er seit dem 10. Juni 2020 massgeblich erwerbsunfähig sei. Zu diesem Zeitpunkt sei erstmals ein adultes ADHS diagnostiziert worden. Tatsächlich sei er aber schon vor diesem Datum im Arbeits- und Verdienstleben nachweisbar eingeschränkt gewesen. Seit dem Beginn eines Studiums an der Universität Y. ____ 1994

bis zum 31. Dezember 2012 sei er bei der Z. ____

tätig gewesen. Ab 2003 sei er vollzeitlich angestellt gewesen. Ab 2007 habe er einen einigermaßen akzeptablen Jahreslohn von Fr. 81'600.-- erzielt

(S. 4 Rz .

E. 6

Zusammenfassend fehlt es dem Beschwerdeführer an einem Rechtsschutzinteresse für die Feststellung der massgeblichen Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise de r

Eröffnung des Wartejahres auf einen Zeitpunkt vor dem 10. Juni 2020 , weshalb insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten ist . Die Beschwerdegegnerin stellte für die betragsmässige Rentenberechnung sodann zu Recht auf ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 48'756.-- ab dem 1. Februar 2022 und von Fr. 49'980.-- ab dem 1. Januar 2023 ab (vgl. Urk. 26/1 S. 6 Mitte). Die Rentenberechnung erfolgte somit korrekt.

Die angefochtene Verfügung vom 24. Februar 2023 erweist sich nach dem Gesagten als rechtmässig. Die Beschwerde ist daher abzuweisen , soweit darauf einzutreten ist .

E. 7

.4

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVG hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen verpflichtet werden kann, sofern er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst :

In Bewilligung des Gesuchs vom 27. März 2023 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt , und es wird ihm Rechtsanwalt Urs P. Keller, Zollikon , als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt. und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Urs P. Keller, Zollikon, wird mit Fr. 1'937 . 35 (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Urs P. Keller , unter Beilage einer Kopie von Urk. 26

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage einer Kopie von Urk. 26 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Grieder-Martens
Brugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.